

Friedrich Gustav Weber

Ueber die Todesstrafe : Vortrag, gehalten im Gewerbe-Verein zu Doberan

Rostock: Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung (Hermann Schmidt.), 1874

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn174348335X>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Ueber
die Todesstrafe.

Vortrag,
gehalten im Gewerbe-Verein zu Doberan

von

Erwerb
Stiftung
F. G. Weber,
Advocat.

Rostock.
Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)
1874.

Seinem

hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Franz von Holzendorff

in München

in aufrichtiger Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Meine Herren! Ich bin mir nicht so ganz sicher, ob das Thema, welches ich zu meinem heutigen Vortrage gewählt habe, des Interesses Ihrer Aller gewiß ist, da es Ihrem Berufskreise zunächst ganz fern liegt und wie ich hoffen will, eine persönlich practische Bedeutung wohl für Keinen von Ihnen gewinnen wird. Dennoch möchte ich gerne Ihr Interesse für eine Frage wecken, die seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in sehr vielen Kreisen mit aner kennenswerther Lebhaftigkeit besprochen wird, eine eigene Litteratur, welche schon nach vielen Bänden zählt, hervorgerufen hat, und in der That zu den bedeutenden Culturfragen gehört, in denen wohl noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, deren Prüfung aber kein selbstständig denkender Mensch von sich abweisen sollte. In unserer Zeit zumal, welche darauf hindrängt, den Einzelnen direct oder indirect an der gesetzgeberischen Arbeit theilnehmen zu lassen, wird sich der gewissenhafte Staatsbürger der Beantwortung der Frage, warum er die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe befürworten will, nicht entziehen können. Es ist mir wesentlich darum zu thun, die Oberflächlichkeit zu bekämpfen mit der Mancher sein Urtheil über diese Frage abschließt.

Wenn es nun auch meine Aufgabe heute nicht sein kann, die Entstehung des Strafmittels der Todesstrafe in den Anfängen der Menschengeschichte aufzusuchen und sie bis auf unsere Tage zu begleiten, so mögen Sie mir doch gestatten, einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Todesstrafe zu werfen, in deren vielgestaltiger Ausbildung die Erfindungskraft früherer Jahrhunderte Bedeutendes, wenn auch nicht eben Anerkennenswerthes, geleistet hat. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, den ein solcher geschichtlicher Rück-

blick gewähren dürfte, glaube ich auch annehmen zu können, daß er die Erörterung der Streitfrage selbst mit brauchbarem Material versieht. Die Entwicklung der Todesstrafe bei allen Völkern des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit zu verfolgen, wäre nun allerdings ausreichender Stoff für ein eignes Werk: ich muß mich hier darauf beschränken, einen Blick zu werfen auf das Recht des römischen Volkes, welches überhaupt, auch im Strafrecht, noch heute die Grundlage und theilweise den Inhalt unseres Rechtslebens bildet, dann auf das deutsche Recht unserer Vorfahren überzugehen und mit der Gestaltung des genannten Strafmittels in der Gegenwart zu schließen.

Das römische Recht ist nicht ganz so reich an Abwechslungen in Vollziehung der Todesstrafe als das spätere deutsche Recht, immerhin aber reich genug, um zu beweisen, daß auch hier die Einbildungskraft des Menschen mächtig wirkte in Erfindung von Martern, welche die Entziehung des menschlichen Lebens begleiten sollten. Im ältesten römischen Recht findet sich als härteste Strafe die Kreuzigung, die entweder durch Anbinden oder meistens durch Annageln des Verurtheilten an ein Kreuz vollzogen wurde. Abwechslungen bei Vollziehung dieser Strafe wurden geschaffen, indem man ihr eine Geißelung des Verurtheilten vorausschickte, den Tod durch Verschmachten eintreten ließ oder denselben durch einen Lanzenstich oder durch das Brechen der Beine beschleunigte.

Der römische Kaiser Konstantin verbannte diese Strafe gänzlich mit der etwas eigenthümlichen Begründung, es sei unpassend, daß nach Christus noch ein anderer Mensch gekreuzigt werde. Die Lücke, welche somit entstanden war, wurde durch eine Strafart ausgefüllt, bei welcher der Verbrecher, den Kopf in einem Holzbloß, an eine Art Gabel befestigt und dann zu Tode geprügelt wurde. Diese Strafe findet sich sogar noch im neuesten römischen Recht. Eine weitere, ebenfalls schon im früheren römischen Recht vorkommende Form der Todesstrafe

war das Lebendigbegraben, die bei verschiedenen Verbrechen zur Anwendung kam, so bei Deserturen, bei Sklaven, welche ihren Herren nach dem Leben getrachtet hatten, bei Brandstiftern u. A. Die vierte Gestalt, in der dies Strafmittel erscheint, war das Säcken, womit aber nur der Mord der nächsten Verwandten bedroht war. Es bestand darin, daß der Verurtheilte nach vorausgegangener Geißelung in Begleitung eines Hundes, eines Hahns, einer Schlange und eines Affen in einen ledernen Sack genäht und dann in's Meer geworfen wurde. Der Tod erfolgte wohl meistens durch Ersticken, aber auch diese Strafart konnte sich, freilich ohne Zuthun der Vollstrecker, je nach dem Verhalten der Genossen bei dieser unfreiwilligen Wasserfahrt, noch ganz mannichfaltig gestalten. Durch den römischen Kaiser Nero, dem die Chronik unmenschlicher Barbareien ja überhaupt ein großes Material verdankt, wurden mehrere Strafarten in's Leben gerufen, welche den Tod des Verurtheilten bezweckten. Einen Katalog aller Erscheinungsformen der Todesstrafe, wie sie durch Nero und andere ihm geistesverwandte römische Kaiser eingeführt wurden, aufzustellen, unterlasse ich, da ich selbst bei großer Ausführlichkeit fürchten müßte, eine lückenhafte Darstellung geliefert zu haben. Ich glaube auch, daß durch Nichtaufzählung derselben Nichts verloren ist, denn eine Menge dieser Grausamkeiten kann man wohl nicht als Producte einer gesetzgeberischen Thätigkeit, sondern nur als Ausflüsse einer rohen Sinnlichkeit und eines bisweilen durch Wahnsinn erzeugten Despotengelüstes bezeichnen. Nur beispielsweise nenne ich die Verurtheilung zum Kampf mit wilden Thieren, wo mitunter wohl der Verurtheilte durch einen glücklich durchgeführten Kampf mit dem Leben davon kommen konnte, in den meisten Fällen aber rettungslos verloren war. An diesem Punkte zeigte sich ein günstiger Einfluß der Geistlichkeit, welche es bei den christlichen Kaisern durchzusetzen wußte, daß diese Strafen meistens abgeschafft wurden. Der Vollständigkeit halber will ich noch vier Strafarten nennen, die sich im älteren römischen Recht

finden, in der Kaiserzeit aber außer Gebrauch kamen; das Todt-
prügeln, das Herabstürzen vom Felsen, das Erwürgen im Ge-
fängniß und bei den Priesterinnen der Vesta, welche sich des
Gewandes der Keuschheit entkleidet hatten, das Lebendigbegraben.
Zum Schluß sei noch die gelindeste Todesart erwähnt: die
Enthauptung, welche entweder mit dem Beil oder mit dem
Schwert executirt wurde. Damit ist die Reihe der Todes-
strafen des römischen Rechts geschlossen.

Das Strafrecht unserer Vorfahren, dessen Bestimmungen
in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. fest-
gestellt sind, ist zum Theil mit anderen Todesstrafen aus-
gestattet als das römische Recht, welche aber an Grausamkeit
jenen Nichts nachgeben. Den widerlichsten Eindruck machen wohl
die sogenannten innerlich qualificirten Todesstrafen, d. h. solche,
bei denen in der Art der Vollstreckung selbst durch besondere
Martern eine Verschärfung besteht. Unter ihnen beansprucht
meines Erachtens den ersten Rang das Lebendigbegraben und
Pfählen, wobei der Verurtheilte lebendig in ein Grab gelegt,
ihm dann ein Pfahl durch den Leib gestossen und nun das
Grab geschlossen wurde. In zweiter Linie steht das Vierteltheilen,
wobei der Körper in vier Stücke zerschnittten oder zerrissen
wurde, und nachher dann häufig, um das blutige Schauspiel
noch grausiger zu machen, die einzelnen Stücke an öffentlichen
Plätzen zur Befriedigung der Schaulust einer entarteten Menge
aufgehängt wurden. Ferner ist zu erwähnen der Feuertod
und das Rad. Bei dem letzteren wurde der Verurtheilte
mit ausgestreckten Beinen und Armen auf die Richtstätte
gelegt, und nachdem die Glieder mit einem Rade zerbrochen
waren, wurde er auf dasselbe geflochten und mußte so ver-
schmachten. Gemilbert wurde diese Strafe durch die Gerichts-
praxis, indem man den Verurtheilten beim Beginn der
Execution oder am Schluß derselben mit dem Rade den
Brustkasten einstieß und so seinen Tod herbeiführte, oder ihn
durch eine besondere Vorrichtung erdroffelte. Außerdem kennt

die peinliche Halsgerichtsordnung drei einfache Todesarten: das Ertränken (welches dadurch bewerkstelligt wurde, daß man den Verurtheilten in einem leinenen Sacke in's Wasser warf), das Erhängen und die Enthauptung durch's Schwert. — Dies Verzeichniß vergrößert sich noch, wenn man die äußeren Qualificirungen hinzu nimmt, d. h. solche äußere Thaten, welche dadurch, daß sie die an sich einfache Execution begleiteten oder ihr vorangingen, die Todesstrafe verschärften. Dahin gehört das Reißen des Verurtheilten mit glühenden Zangen, das Schleifen zur Richtstätte, die Geißelung u. A. m. Wenn auch hiermit die eigentlichen Erscheinungsformen der Todesstrafe aufgezählt sind, so kann man doch manche peinliche Leibesstrafen fast auf dieselbe Stufe stellen, da auch sie, obgleich zunächst nur Verstümmelung oder harte Züchtigung bezweckend, oft den Tod zur Folge hatten.

Durch die Praxis späterer Jahrhunderte, im Verein mit dem Einfluß der Wissenschaft, wurden die grausamen Todesarten allmählig beseitigt, so daß viele von ihnen nur noch auf dem Papier standen, ohne praktische Anwendung zu finden, bis endlich auch die Gesetzgebung sich veranlaßt fühlte, bessernd einzugreifen. Und so kann man in unseren Tage, nachdem die oben näher erklärten sogenannten qualificirten Todesstrafen ohne Ausnahme verschwunden sind, nur noch von drei Formen sprechen, in denen dieses Strafmittel zur Anwendung kommt: die Enthauptung — so bestimmt auch unser deutsches Strafgesetzbuch, Art. 13.: „Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollziehen,“ — der Galgen (namentlich in England und Oesterreich) und das Erschießen beim Militair. An und für sich ist diese Veränderung, durch die sich unsere Zeit vor den früheren Jahrhunderten auszeichnet, schon ein bedeutender Fortschritt, da wir dadurch aus der Strafe das Moment niedriger Grausamkeit und die Tendenz rachsüchtiger Quälerei verschwunden und mehr das Element in der Strafe berücksichtigt sehen, welches der Würde des Gesetzes entspricht.

Aber man ist noch weiter gegangen, man hat sich die Frage vorgelegt, ob nicht für den Gesetzgeber die Veranlassung und Berechtigung zu gänzlicher Beseitigung der Todesstrafe vorhanden wäre. Die Resultate, welche die praktische Beantwortung dieser Frage ergeben hat, sind folgende: In Toscana wurde, nachdem schon längere Zeit vorher kein Todesurtheil vollzogen war, 1786 die Todesstrafe aufgehoben, 1790 wieder eingeführt, 1847 wieder aufgehoben, 1852 wieder eingeführt und 1860 definitiv aufgehoben, ohne daß sie bisher wieder eingeführt wäre, obgleich Toscana jetzt zum Königreich Italien gehört und dessen Strafgesetzbuch der Todesstrafe nicht entbehrt. Dagegen beabsichtigt die italienische Regierung allerdings in ihrem neuesten Entwurf sie auch in Toscana wieder einzuführen. In Oesterreich wurde sie 1787 unter dem aufgeklärten und freisinnigen Kaiser Joseph II. abgeschafft, 1795 zwar schon wieder hergestellt, jedoch mit der ausdrücklichen Begründung, es geschehe aus politischen Gründen. Ferner ist die Todesstrafe in Spanien, Holland, Portugal, Neuchâtel, Zürich, Rumänien, San Marino und in den amerikanischen Staaten Wisconsin, Rhode-Island, Michigan u. A. und endlich auf der Insel Tahiti aufgehoben. Für Deutschland gestaltet sich die Sache folgendermaßen: Vor 1848 findet sich ein Beispiel der Aufhebung der Todesstrafe in unserem Vaterlande nicht. Als dann die deutschen Grundrechte, welche vom Frankfurter Parlamente erlassen wurden, die Aufhebung verfügten, wurde diese in allen den Staaten, welche die Grundrechte proclamirten, vorübergehend durchgeführt. Aber die schmachvolle Reaction der folgenden Jahre, welche das deutsche Volk auf's Neue in unwürdige Fesseln schlug, glaubte des Henkers nicht entbehren zu können, und Block und Beil erschienen wieder an den meisten deutschen Richtstätten. Nach Gründung des norddeutschen Bundes waren es nur Sachsen, Oldenburg, Anhalt-Bernburg und Bremen, welche die Todesstrafe aus ihren Gesetzbüchern gestrichen hatten, was nun freilich durch das

deutsche Strafgesetzbuch wieder geändert ist. Bei der zweiten Lesung dieses Gesetzes im norddeutschen Reichstage am 1. März 1870 erklärten sich 118 Abgeordnete gegen und 81 für die Todesstrafe; aber bei der dritten und entscheidenden Lesung wurde dadurch eine knappe Mehrheit von wenigen Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe gewonnen, daß der Bundeskanzler erklärte, die verbündeten Regierungen würden die Vorlage des Strafgesetzbuches zurückziehen, wenn man an der Verwerfung der Todesstrafe festhalte. Es ist hier nicht meine Aufgabe, den wohlverdienten Tadel über das Benehmen von Volksvertretern, die sich durch derartige Erklärungen in ihrer Abstimmung beirren lassen, näher zu begründen. Fest steht, daß wir die Todesstrafe in unserem Gesetzbuche haben, wenn auch in sehr beschränktem Umfange. Nach Artikel 80. und 211. sind damit nur bedroht der Mord, d. h. die vorsätzliche, mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen und der Mordversuch, welcher an dem Kaiser, an dem eignen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt ist.

Während so die meisten Gesetzgebungen die Todesstrafe noch beibehalten, findet sich in der Rechtswissenschaft und unter den praktischen Juristen das umgekehrte Verhältniß. Ich kann hier nicht alle Erscheinungen aufzählen, welche dies beweisen, ich lasse es mit einigen bewenden. Der vor einigen Jahren in Mainz abgehaltene Juristentag erklärte sich mit bedeutender Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe. Unter den Gegnern derselben finden wir die gewichtigen Namen Berner, von Holzendorff, Mittermaier, Schwarze, Osenbrüggen, Temme, Glafer, Köstlin, während unter den jetzt lebenden Strafrechtslehrern von Bedeutung eigentlich nur Wächter in Leipzig die Todesstrafe vertheidigt, ein Mann freilich, der, wie ich gerne zugesteh, ein Stern erster Größe am juristischen Himmel ist. Außerdem haben sich viele praktische Juristen und auch Strafanstalts-Directoren für die Abschaffung dieser Strafe erklärt. In der

baierischen Kammer z. B. waren es im Jahre 1866 besonders praktische Juristen, welche für die Aufhebung stimmten. Als im Jahre 1852 in Hessen-Darmstadt die Todesstrafe wieder eingeführt wurde mit 23 gegen 21 Stimmen, waren es besonders praktische Juristen, welche unter der Minorität sich gegen die Wiedereinführung sträubten. Im Reichstage von 1870 glänzen unter den Gegnern: v. Kirchmann, Lasfer, Schulze-Delitzsch, Dr. Schwarze, Simson, Moriz Wiggers. Erwähnen will ich noch an dieser Stelle, daß sich im Jahre 1869 in Linz am Todestage Mittermaiers ein Verein gegen die Todesstrafe gebildet hat, der sich über Oesterreich und Deutschland erstrecken sollte, bedauerlichst aber die Genehmigung der österreichischen Regierung nicht zu erlangen vermochte.

Bei einer Frage, die so sehr alle Kreise des Lebens berührt, kann es nicht ausbleiben, daß der Kampf darüber die juristischen Kreise, in denen er zuerst entbrannte, verlassen hat. So hat die Theologie, welche es ja überhaupt liebt, den Sauerteig ihrer Anschauungen allen möglichen wissenschaftlichen Forschungen beizumengen, auch in den Kampf um die Todesstrafe ihre Vertreter geschickt, ohne daß man doch sagen könnte, die kirchlichen Partheien hätten als solche Stellung zu der Frage genommen. Im Allgemeinen freilich, und zwar besonders in unseren Tagen, erklären sich die strengen Orthodoxen für Beibehaltung der Todesstrafe, vielleicht aus dem generellen Princip, gegen Alles zu stimmen, was einem Fortschritt nur einigermaßen ähnlich sieht, doch giebt es auch in dieser Parthei einige Abtrünnige. Beachtenswerth sind jedenfalls die Worte des protestantischen Pfarrers und Reichstags-Abgeordneten Dr. Künzer: „Wenn es sich bloß darum handelte, daß ich als Geistlicher mich für Beibehaltung oder Einführung der Todesstrafe erklären soll oder nicht, so würde ich ganz gewiß schweigen, denn es wird von einem Geistlichen Niemand erwarten, daß er für die Todesstrafe stimmen werde.“ Unter

den aufgeklärteren Theologen herrscht in dieser Richtung eine Spaltung. David Strauß z. B. ist Anhänger, Schleiermacher Gegner der Todesstrafe. Jedenfalls ist jede Bezugnahme auf die Bibel schon aus dem Grunde mißlich, weil die Theologen sich in der Erklärung der Worte und der Tragweite der betreffenden Stellen auch nicht im Entferntesten einig sind.

In der Philosophie kann man ebenfalls keine Gruppierung nach den Systemen vornehmen. Hegel sucht die Nothwendigkeit der Todesstrafe nachzuweisen, und schon unter seinen nächsten Schülern bricht der Streit aus, indem Berner und Röstlin sie verwerfen, Hälschner sie vertheidigt. Fichte zählt zu den Gegnern, Kant, Michelet und Trendlenburg suchen sie zu rechtfertigen.

Sogar in die schöne Litteratur ist der Streit hinübergegangen, wobei ich nur erwähnen will, daß Schiller und Fritz Reuter auf Seite der Gegner stehen, Goethe ein Anhänger dieser Strafe war. Nach Holzendorff's Aeußerung — um auch dem Scherz sein Recht nicht zu verkümmern — ist noch zu beachten, daß es ein gewisses litterarisches Interesse an der Beibehaltung der Todesstrafe giebt, nämlich für gewisse Romandichter, da ein empfindsames Mitglied des schönen Geschlechts es sich schon eine schlaflose Nacht kosten läßt, um einen unglücklichen Deliquenten auf's Schaffot zu begleiten, schwerlich aber, um ihn sein Leben im Zuchthause beschließen zu sehen.

Daß auch die Politik sich lebhaft mit dieser Frage beschäftigt hat, kann nicht auffällig erscheinen, da sie ja für die Gesetzgeber eine hervorragend praktische Bedeutung hat, und zeitweise hat es geschienen, als gehöre sie zu den politischen Partheifragen. Vor 100 Jahren waren die Fürsten meistens für die Todesstrafe, mit Ausnahme Leopold's von Toscana, welcher den Anfang mit der Aufhebung machte. Im Jahre 1848 führte die Revolution die Aufhebung durch, und die Vernichtung dieses Resultats ist meistens ein Werk der Reac-

tion gewesen. Aber das hat sich in der Gegenwart geändert, da durchaus nicht alle Conservativen für die Beibehaltung, nicht alle Liberalen für die Abschaffung sind. Ein Beispiel für Viele. Der Engländer John Stuart Mill, der auf der äußersten Linken steht, vertheidigt die Todesstrafe, während ein hervorragendes Mitglied der conservativen Parthei, der Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze sich in den Debatten der sächsischen Kammer und des norddeutschen Reichstages auf das Entschiedenste gegen dieselbe aussprach.

Wenn ich somit sehe, daß die Streitfrage bisher auf keinem Gebiete des menschlichen Denkens und Forschens ihre Lösung gefunden hat, so bestärkt mich dies in dem leitenden Gedanken, daß das ganze wesentlich eine strafrechtliche Reformfrage ist. Gestatten Sie mir daher, meine Herren! Ihnen namentlich von diesem Gesichtspunkt aus meine Ansichten darzulegen und zu begründen.

Abgesehen von dem Unterschiede der einzelnen Strafrechtstheorien — unter Strafrechtstheorie versteht man die Untersuchung über die Begründung des Rechts, Strafe anzudrohen und zu vollziehen — auf die ich nachher zu sprechen komme, muß jede Strafrechtstheorie solche Strafen in Vorschlag bringen, welche gewisse höhere, ideale Merkmale haben, und man wird von vorn herein gegen diejenigen Strafmittel gerechte Bedenken hegen, welche solcher idealen Merkmale gänzlich entbehren. Ich will nur einige dieser Merkmale herausheben, um mich ihrer als Prüfstein für die Anwendbarkeit der Todesstrafe zu bedienen. Ein Strafmittel muß, wenn es ein Ausfluß der Gerechtigkeit, vor deren Richterstuhl Alle gleich sind, sein soll, so beschaffen sein, daß es auf alle davon Betroffenen gleichmäßig zu wirken vermag, wobei allerdings zuzugeben ist, daß eine vollkommen gleiche Wirkung unmöglich ist, da jede Strafe auf verschiedene Menschen immer eine verschiedene Wirkung haben wird, dennoch aber ist entschieden die Strafe zu verwerfen, welche durchaus weit abstehende Wirkungen auf die

davon Betroffenen übt, weil sonst ein Haupterforderniß der Strafe, die Rückwirkung auf den widerrechtlichen Willen des Verbrechers nicht erreicht würde. Um nun eine möglichst gleichmäßige Wirkung auf die Einzelnen auszuüben, ist es nöthig, daß ein Strafmittel theilbar sei, da gerade das richtige Verhältniß zwischen der Schuld des vorliegenden Verbrechens und der zu verhängenden Strafe eine relativ gleichmäßige Wirkung erzeugt. Diesem Erforderniß entsprechen Freiheits- und Geldstrafen. Es liegt eine solche Mannichfaltigkeit in der Freiheitsentziehung von einem Tage an bis auf die Lebensdauer unter den verschiedenen Formen der Gefängniß-, Festungs- und Zuchthausstrafe, in der Verurtheilung andererseits von 16 Schilling an bis zu tausenden von Thalern, in der Verbindung endlich von Freiheits- und Geldstrafen, daß mit diesen Mitteln wohl für jede Abstufung eines jeden Verbrechens das Gleichgewicht in der Strafe wird gefunden werden können. Aber wie steht es da mit der Todesstrafe? Ihre Wirkung ist doch gewiß nicht eine auch nur annähernd gleichmäßige zu nennen, und die beabsichtigte Rückwirkung auf den widerrechtlichen Willen bleibt bei Vollstreckung dieser Strafe völlig aus. Und von einer Theilbarkeit derselben kann vollends nicht die Rede sein. Gleichmäßig ist sie für eine Reihe von Verbrechen festgesetzt, bei denen die Größe der Schuld eine völlig verschiedene Verurtheilung verlangt. Ein Timm Thode und Traupmann wurden ebenso bestraft wie die corsicanischen Bluträher. Die Theilbarkeit wäre doch nur herzustellen durch eine sogenannte innere oder äußere Qualificirung, Maßnahmen, über welche, wie ich schon oben erwähnte, die Cultur unseres Jahrhunderts den Stab gebrochen hat. — Ein weiteres ideales Merkmal, dessen Vorhandensein doch auch jede Strafrechtstheorie bei den von ihr statuirten Strafmitteln verlangt, ist die Forderung, daß sie keinen Unschuldigen treffe, und daß, um diesen Zweck möglichst zu erreichen, als Correctiv eines richterlichen Irrthums eine mögliche Genugthuung in Aussicht genommen wird. Diese

Anforderung läßt sich bei Geld- und meistens auch bei Freiheitsstrafen befriedigen. Manche Strafrechtslehrer sagen freilich, ein Tag entzogener Freiheit sei ein so unerseßliches Gut, daß alle Genugthuungsversuche vergeblich wären. Nun ja, meine Herren! ungeschehen läßt sich die Thatsache einer unverdienten Einsperrung nicht machen, aber indem wir das sagen, kommen wir eben nur auf die alltägliche Wahrheit von der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, denn bis zu einem gewissen und auch wohl nicht ganz unbefriedigenden Maße läßt sich für die widerrechtlich entzogene Freiheit ein Ersatz schaffen. Aber mit dem Fallbeil, mit dem die Justiz den Lebensfaden eines ungerecht Verurtheilten abschneidet, hat sie sich zugleich der Möglichkeit beraubt, die Wirkung eines ungerechten Spruches aufzuhalten. Denn etwaige Ehrenerklärungen nach dem Tode des Ermordeten wären nur Zeugnisse der eignen Schwäche und werden in den meisten Fällen die Wunde vergrößern, welche das Schwert des Henkers geschlagen hat. Die Unschuldserklärung über dem Grabe tilgt nicht das Blut, welches auf dem Schaffot geflossen ist. Und um es gleich an dieser Stelle auszusprechen: wenn auch alle übrigen Gründe gegen Beibehaltung der Todesstrafe hinfällig wären, so würde mich allein die Thatsache der verhältnißmäßig häufigen Justizmorde bestimmen, gegen die Todesstrafe zu stimmen.

Manche Anhänger der Todesstrafe haben sich nun bei der Vertheidigung dieses Strafmittels auf den Standpunkt der Abschreckungstheorie gestellt. Das Wesen der Abschreckungstheorie liegt in der Idee, die Strafe solle diejenigen von der Uebertretung der Gesetze zurückschrecken, in denen die Geneigtheit zum Verbrechen obwaltet: Ich will hier nicht nachweisen, aus welchen Gründen ich die Theorie selbst für unrichtig halte, sondern ich will nur versuchen, zu zeigen, daß die Begründung derer, welche meinen, die Todesstrafe enthalte eine wirksame Abschreckung, unhaltbar ist. Ich möchte die Abschreckung, welche geübt werden soll, in eine unmittelbare und eine mittelbare trennen, insofern sie auf

die, welche der Vollstreckung des Urtheils beiwohnen, oder auf die, welche Kunde davon erhalten, wirken soll. Von der unmittelbaren Abschreckung kann natürlich nur da die Rede sein, wo noch, wie besonders in Frankreich und England, öffentliche Hinrichtungen stattfinden. Woraus besteht denn nun das Publikum am Fuße des Schaffots, diese „parlamentarische Galgenversammlung,“ wie Holzendorff es nennt? Ich glaube, man kann den übereinstimmenden Berichten aufmerksamer Beobachter Glauben schenken, welche uns mittheilen, daß dieses Publikum seinem größeren Theile nach zusammengesetzt ist aus den gemeinsten Vertreterinnen der Demi-monde, blasirten Gamains, welche von Zeit zu Zeit einer Nerven- aufregung bedürfen, Bummlern, die ihre Zeit todtschlagen wollen, alten Weibern, die sich überall einfinden, wohin sie nicht gehören, und Kindermwärterinnen oder richtiger Quälerinnen, denen Nichts weniger am Herzen liegt, als das Wohl ihrer Schutzbefohlenen. Die Unterhaltungen, die dort geführt werden, dürften auch wohl in gebildeter Gesellschaft nicht immer zu wiederholen sein. Gespräche über die Schwere des Verbrechens, die Gerechtigkeit der Justiz, welche den Verbrecher ereilt hat, Abscheu vor dem Verbrechen und dgl. würden nur durch das höhnische Lachen der Umstehenden beantwortet werden. Und fühlen sich diese Leute etwa befriedigt, wenn der Verbrecher in zerfnirschter, gedrückter Haltung das Schaffot besteigt, äußern sie Mitleiden, wenn er gebeugt oder gar verzweiflungsvoll den letzten Gang geht? Ein solcher Delinquent erntet nur Hohn. Sie verlangen eben ein großes Spectakel zu sehen, sie zollen dem Todeskandidaten nur dann ihren Beifall, wenn er „elegant“ zu sterben weiß. Durch die Enquête, welche das englische Parlament niedergesetzt hatte, ist ermittelt, daß von 167 Personen, die hingerichtet sind, 164 früher Hinrichtungen beigewohnt haben. — Daß dies Alles auf die sogenannten Intramuran- hinrichtungen (d. h. solche, welche in geschlossenen Räumen stattfinden) keine Anwendung leidet, versteht sich von selbst.

Ich brauche aber auch wohl kein Wort darüber zu verlieren, daß bei ihnen von einer unmittelbar beabsichtigten Abschreckung schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil gesetzlich nur die zugegen sind, deren Pflicht ihre Anwesenheit fordert, und außerdem etwa solche Leute, die aus irgend einem psychologischen, anthropologischen, medicinischen oder sonstigem Interesse den Verbrecher zum Schaffot geleiten. — Die hauptsächlichste Wirkung wäre also noch von der mittelbaren Abschreckung zu erwarten. Aber Schwarze sagt in seiner Schrift über die Todesstrafe nach dieser Seite hin sehr richtig: „Furcht vor der Entdeckung kann vom Verbrechen zurückhalten, nicht die Höhe der Strafe; nicht die Todesstrafe als solche schreckt ab, dies könnte nur die Gewißheit der Bestrafung. Oder glauben die, welche vom Standpunkt der Abschreckung aus die Todesstrafe vertheidigen, Jemand würde sich leichter zu einem Verbrechen entschließen, wenn ihm statt des Todes nur lebenslängliches Zuchthaus droht. Wenn die Furcht vor der Strafe größer wäre als der Antrieb zum Verbrechen, so würden überhaupt keine Verbrechen begangen, denn der Verbrecher würde sich sagen, daß er die Frucht seiner That nicht genießen kann, welche Strafe ihn auch treffen möge.“ In demselben Sinne äußert sich der französische Jurist Hélie: „Stellt der, welcher sich zu einer todeswürdigen Handlung entschließt, überhaupt eine Berechnung an, so ist es nicht etwa die: welche Strafe wird dich treffen? sondern: wie hast du zu verfahren, um vor Entdeckung sicher zu sein? Dabei sagt er sich, daß bei Weitem mehr Verbrechen begangen als entdeckt werden. Und wenn er die Möglichkeit der Entdeckung setzt, so weiß er doch recht wohl, daß wiederum von den entdeckten Verbrechen eine große Menge unbewiesen bleiben. Und verhehlt er sich schließlich nicht, daß er unter denen sein könnte, deren Schuld erwiesen wird, so wird diese ganze Summe von Erwägungen in den meisten Fällen noch immer keine wirksame Abschreckung erzeugen, denn er weiß mehr oder minder genau, daß von den zum Tode Verurtheilten

etwa nur 25% hingerichtet werden: der Ausweg der Begnadigung bleibt seine letzte Hoffnung. In den Jahren 1865—1870 sind im Gebiet des norddeutschen Bundes 228 Todesurtheile gesprochen und davon nur 44 vollzogen. In den letzten 58 Jahren sind in Holland von 500 Todesurtheilen nur 101, in Belgien von 849 nur 57, in Dänemark von 250 nur 17, in Baiern von 41 nur 3, in Italien in 1 Jahr von 60 keins, in Oestreich $\frac{1}{5}$ der gesprochenen vollstreckt. Die Haltlosigkeit der Abschreckungstheorie zeigt sich, wie auch an andern Stellen, so bei der Frage der Todesstrafe.

Audere haben die Todesstrafe vom Standpunkt der Besserungstheorie aus, welche besonders im Auge hat, den Verbrecher selbst vor Wiederholungen und Rückfällen zu schützen, vertheidigen wollen, aber, wie ich glaube, mit ebenso wenig Glück. Abgesehen davon, daß diese Theorie die Basis ihrer Begründungen in das Gebiet der Moral verlegt und so in das Wesen der Strafe Absichten hineinträgt, die ihr ferne sind, erreicht sie überhaupt mit der Todesstrafe die beabsichtigte Wirkung nicht. Manche Criminalisten haben dies freilich behauptet, haben aber den Beweis für ihre Behauptung nicht erbracht, was ihnen gewiß auch schwer fallen würde, denn ich möchte wissen, woran sie die Wirkung der Besserung bei dem gerichteten Verbrecher erkennen wollten. Vielfach sind es nun auch gewisse Geistliche gewesen, welche hier einen Boden für ihre Thätigkeit zu finden glaubten. Sie betrachteten es als ihre Aufgabe, den abcheidenden Erdenbürgern den Weg in's Jenseits zu zeigen. Das hatte nun nach ihrer Meinung weiter keine Schwierigkeit bei denen, welche immer den geraden Weg gewandelt waren; bei ihnen bedurfte es nur einer sogenannten geistlichen Vorbereitung, und der Weg zum Paradiese war frei. Viel schlimmer stand es mit den armen Sündern, die durch eine große schwere That nach der „rechtgläubigen“ Lehre auf ewig verdammt sein sollten. Da mußte ein außergewöhnliches Mittel in Anwendung gebracht werden, und dieses Mittel fand man im Beil

des Richters. So kam es, daß Geistliche dieser Richtung die wärmsten Fürsprecher und Beschützer des Henkers wurden, mit denen sie, wie man glauben sollte, eine innere Wahlverwandschaft verknüpfte. Damit aber dieser ganze Besserungsact nicht gar zu sehr den Charakter der reinen Abschächtung trage, hielten die Seelsorger es für nöthig, den Delinquenten auf den Tod vorzubereiten, um ihn, wo möglich, dahin zu bringen, daß er selbst eingestehet, es sei so gut für ihn, dieser Welt recht bald und zwar etwas jäh Lebenswohl zu sagen. Ich will hier keine Untersuchung darüber anstellen, ob dies Geständniß immer ein aufrichtiges war, ob bei dem Verbrecher nicht sehr häufig der Beweggrund erheuchelter Zerknirschung der Hintergedanke war, er könne durch ein reumüthiges Aeußere noch im letzten Augenblick Begnadigung erlangen. Fälle übrigens, wo der geistliche Zuspruch vergeblich ist, wo der Verbrecher verstockten Herzens das Schaffot besteigt, sind auch nicht selten, und wo bleibt da die ganze bessernde Wirkung der Todesstrafe? Zu beachten ist außerdem, was Schwarze in dieser Richtung von derselben sagt: „die Todesstrafe erfaßt den Verbrecher nicht, sie unterdrückt ihn. Die Wirkung ist keine heilende, zum Bessern leitende, sondern eine vernichtende. Und nur bei bußfertigen Verbrechern könnte von einer Sühne die Rede sein, bei verstockten ist der Tod Vernichtung, wonach also eigentlich nur die bußfertigen Sünder hingerichtet werden müßten.“ — Es giebt übrigens noch eine andere Ansicht, welche an die Besserungstheorie anzuknüpfen sucht. Diese meint, daß es Fälle gebe, in denen das Verbrechen von einer solchen Schwere sei, daß eine Strafe überhaupt nicht mehr bessernd wirken könne, mit anderen Worten: es gebe Menschen, bei denen Unverbesserlichkeit vorauszusetzen sei, die daher aus der Welt geschafft werden müßten. Den Vertretern dieser Ansicht möchte ich das bekannte Wort entgegenhalten: „wer sich frei von Schuld fühlt, werfe den ersten Stein auf sie.“ Es gehört meines Erachtens ein hoher Grad von Kühnheit dazu, von einem Menschen behaupten zu wollen, er sei absolut unver-

besserlich. Und angenommen, dies sei nachzuweisen: woher bekommt damit der Staat das Recht, solche Leute dem Schwert des Henkers zu überliefern? Hätte er dies Recht, so könnte er auch rückfällige Diebe köpfen lassen; ich wenigstens hege die Ueberzeugung, daß Jemand, der aus Gewohnheit stiehlt oder sich aus Gewohnheit betrinkt, viel unverbesserlicher ist als ein Mörder. Meiner Ansicht nach müßten gerade die Vertreter der Besserungstheorie am Entschiedensten die Todesstrafe verwerfen.

Etwas auf den ersten Blick Bestehendes hat das, was manche Vertheidiger der sogenannten Vergeltungs- oder Gerechtigkeits- theorie zu Gunsten der Todesstrafe anführten. Die ersten Anfänge dieser Theorie finden wir in der uralten Idee der materiellen Tallion. Die Idee selbst ist längst aus dem Strafrecht verbannt, aber ein Ausfluß derselben, der Tod als Strafe der Tödtung, hat sich bei den Vertretern der Gerechtigkeits- theorie erhalten. Das allgemein menschliche Gefühl, welches dahin geht, daß ein begangenes Verbrechen Strafe verdiene, erzeugte das Princip, daß jede böse That vergolten werden müsse, und der Gedanke lag nahe, den Verbrecher in derselben Weise zu strafen, wie er gegen das Gesetz gefehlt hatte. So entstand der Grundsatz: „Auge um Auge, Zahn um Zahn.“ Später als man einsah, daß dies Princip in äußerster Consequenz undurchführbar sei, setzte man an die Stelle der materiellen, eine ideale Vergeltung. Die Strafe ist nach dieser Idee eine von der Gerechtigkeit gebotene Folge des Verbrechens, als ideale Vergeltung desselben mit einem seinem Werthe entsprechenden Uebel. Das klingt ganz hübsch, ist aber in mancher Beziehung unzutreffend. Und jedenfalls ist es inconsequent, bei Bestimmung einer idealen Vergeltung die durchaus materielle Tallions- idee der Todesstrafe festzuhalten. Einige behaupten auch, die Todesstrafe sei ein absolutes Gebot der göttlichen Gerechtigkeit, und dieser Gedanke war wiederum manchen Theologen sehr erwünscht. Sie hielten Allem, was gegen die Todesstrafe gesagt

wurde, als Schild entgegen: in der Bibel steht, daß, wer Blut vergießt, dessen Blut wieder vergossen werden soll. Abgesehen davon, daß ich nicht begreife, mit welchem Rechte man die Bibel zu einer Quelle strafrechtlicher Grundsätze macht, und daß über die Erklärung der Stellen, welche man für die Rechtfertigung der Todesstrafe vorschreibt, durchaus keine Uebereinstimmung herrscht, begehen diese Herren auch noch eine große Inconsequenz. Denn auf der einen Seite fordern sie, daß die menschliche Gerechtigkeit ein Abbild sein soll der göttlichen, deren gründliche Kenntniß sie für sich in Anspruch nehmen, und andererseits wollen sie einen Verbrecher, den sie für gänzlich unfähig halten, hier auf Erden fort zu existiren, möglichst schnell beseitigen, um in einer anderen vermeintlichen Rechtsordnung fortzuleben. Die Vertreter der Vergeltungstheorie, welche die Todesstrafe beibehalten wollen, behaupten mit großer Sicherheit, jene Strafe sei gerecht, und darum müsse sie vollzogen werden. Ja, meine Herren! damit, daß die Vertheidiger einer Strafe sagen, sie sei gerecht — was seiner Zeit von den mit Martern verknüpften Todesstrafen auch geschah, — ist nichts gethan, und bewiesen ist diese Behauptung bisher nicht. Schwarze sagt ganz richtig: „Man hat ja früher auch behauptet, daß in anderen Fällen als in denen des Mordes die Todesstrafe die einzig mögliche Sühne des Verbrechens sei, und gegenwärtig befindet man sich auf einem ganz anderen Standpunkte der Anschauung. Und wie will man überhaupt behaupten, daß in dem Tode des Mörders ein Ersatz für das vernichtete Leben zu finden sei? Es wird ja eben nur wieder das Leben vernichtet; aber ein Ersatz, ein Ausgleich zwischen der That und dem Thäter auf der einen Seite und der Rechtsverletzung auf der anderen Seite ist ja durchaus nicht vorhanden.“

Einer der bedeutendsten, jetzt lebenden Criminalisten und zugleich Vertheidiger der Todesstrafe, Professor von Wächter in Leipzig, fordert in seiner Begründung des Strafrechts, bei Verhängung jeder Strafe müsse man als Zweck die Reaction

gegen den widerrechtlichen Willen des Verbrechers und die Genugthuung für die verletzete Rechtsordnung vor Augen haben, und nur in Anleitung dieses Princip's sei eine Strafe zu verhängen, nur die Strafe sei gerecht, welche in Berücksichtigung des vorliegenden Verbrechens diesem Zweck diene. Dem Princip, sowie Wächter's vortrefflicher Begründung desselben schenke ich meinen vollen Beifall. Auffallend erscheint es mir nur, daß er in Anleitung dieser Theorie zu dem Schlusse kommt, die Todesstrafe sei bei gewissen Verbrechen ein nothwendiges Erforderniß der Gerechtigkeit. Er behauptet zunächst im Allgemeinen, daß jedes die Sittlichkeit und Humanität nicht verletzende Strafmittel rechtlich zulässig sei, wogegen ich nichts einzuwenden habe, und meint, daß in dieser Beziehung die Todesstrafe kein Tadel treffen könne. Diese etwas kühne Behauptung möchte ich nicht unterschreiben, da sich doch wohl noch darüber streiten läßt, in wie enger Verbindung das Schwert des Henkers mit der Humanität steht. Was dann die Reaction gegen den widerrechtlichen Willen des Verbrechers betrifft, so glaube ich einmal, daß in vielen Fällen der ganze ungeheuerliche Apparat des Schaffots höchst unnöthig zur Erreichung dieses Zweckes bei den Verbrechern ist, welche zum Tode verurtheilt werden. Gerade bei ihnen bedarf es häufig gar nicht solcher Kraftanstrengungen, um erfolgreich gegen den widerrechtlichen Willen zu wirken, wie es z. B. bei den auf einer viel niedrigeren Stufe der Strafbarkeit stehenden Gewohnheitsverbrechern nöthig wäre. Es ist durchaus verkehrt, bei einem Mörder — obgleich der Mord mit Recht als das schwerste Verbrechen gilt — stets eine tiefe moralische Versunkenheit vorauszusetzen, da erweislich oft das Gegentheil der Fall ist, und ich kann mir wohl vorstellen, daß die Gesellschaft eines Mörders unter Umständen der eines anderen Verbrechers, z. B. eines gewohnheitsmäßigen Diebes oder eines in Verbrechen gegen die Sittlichkeit versunkenen Menschen vorzuziehen ist. Die Reaction des Gewissens ist in vielen Fällen nach einem begangenen Morde eine so

energische, daß das Bewußtsein der Schuld zur Reue führt, ehe noch die Strafe folgt. Holzendorff erwähnte in seinen im Winter 18⁶⁸/₆₉ in Berlin über die Todesstrafe gehaltenen Vorträgen, er kenne Zuchthausdirectoren, welche zu ihrer persönlichen Bedienung Verbrecher auswählten, die wegen Mordes im Zuchthaus säßen, da bei ihnen erfahrungsmäßig ein Rückfall am Wenigsten zu erwarten stehe. Hier ist denn doch die verlangte Reaction gegen den widerrechtlichen Willen des Verbrechers vollständig eingetragen. Bei einer anderen Klasse von Verbrechern aber wird diese Reaction überhaupt nicht durch das Todesurtheil zu erreichen sein. Ich habe auf diesen Punkt schon oben als ich von der Besserungstheorie sprach, hingewiesen. Daß der erstrebte Zweck aber durch eine längere geeignete Behandlung und Leitung des Verbrechers in einer Strafanstalt wohl zu erreichen wäre, auch häufig erreicht ist, läßt sich gar nicht bestreiten. Allerdings müssen dann die Gefängnisse nicht, wie Berner besonders mit Beziehung auf unsere älteren Strafanstalten sagt, Vorschulen zum Zuchthause, die Zuchthäuser zum Hochgericht sein. — Das zweite Erforderniß, welches Wächter an die Strafe stellt, besteht darin, daß sie eine Genugthuung für die durch das Verbrechen verletzte Rechtsordnung gewähre, und er meint, die Nothwendigkeit der Todesstrafe sei wohl nicht zu bestreiten bei gewissen Verbrechen, die, wie der Mord, von solcher Tiefe seien, daß in der Regel nur im Tode des Verbrechers eine Sühne der Schuld liegen könne. Ja, ich halte das für eine unbewiesene Behauptung und glaube, daß es sehr wohl zu bestreiten ist. Wenn wir bei Abmessung der Strafe für die verletzte Rechtsordnung die Idee der materiellen Tallion aufgegeben haben und an ihre Stelle eine ideale Werthabmessung setzen, um so in der Strafe ein Gleichgewicht für das begangene Verbrechen zu erhalten, so müssen wir bei Bestimmung der beiden Endpunkte, der härtesten und der gelindesten Strafe, immer mit einer gewissen Willkür verfahren. Denn es dürfte schwer halten, überhaupt eine ab-

solut härteste Strafe zu erdenken, um mit ihr das schwerste Verbrechen zu strafen, und könnte man sie finden, so läge sie doch gewiß nicht in der einfachen Enthauptung, sondern in der Reihe der qualificirten Todesstrafen, welche aber durch den Fortschritt der Cultur und Humanität beseitigt sind. Indem wir so den Gedanken aufgeben müssen, eine absolut härteste Strafe festzusetzen und uns nun darnach umsehen, welches relativ härteste Strafmittel wir für gewisse schwere Verbrechen bestimmen wollen, verfahren wir nothwendig bis zu einem gewissen Grade willkürlich. Es scheint mir daher die Behauptung, gewisse Verbrechen seien von solcher Tiefe, daß eine Sühne der Schuld nur im Tode des Verbrechers liegen könne, vollständig unerweislich. Was hindert uns, als äußerstes Strafmaß lebenslängliches Zuchthaus festzusetzen und von diesem aus abwärts die Stufenleiter der Strafen zu bestimmen? Wenn wir einerseits einsehen müssen, daß die Todesstrafe aus vielen bereits oben dargelegten Gründen zu verwerfen ist, und andererseits anerkennen, daß die Reaction gegen den widerrechtlichen Willen des Verbrechers und die Genugthuung für die verletzte Rechtsordnung auch auf anderem Wege zu erreichen ist, so müssen wir uns meines Erachtens auch auf Grund der Wächter'schen Strafrechtstheorie gegen die Todesstrafe erklären.

Man hat nun noch den Gegnern der Todesstrafe die Inconsequenz vorgeworfen, sie wollten die Todesstrafe aufheben, blieben aber auf halbem Wege stehen, indem auch sie dieselbe für das Militair und bei der Meuterei auf See beibehalten wollten. Theils nun ist dieser Vorwurf auf eine unrichtige Angabe gestützt, theils ist die Thatsache ungeeignet, um als Vorwurf verwendet zu werden. Die Gegner der Todesstrafe, wenigstens kann ich das von mir behaupten, sind im Princip auch für die Ausmerzung der Todesstrafe aus dem Militairstrafgesetzbuch, — da kein entscheidender Grund dafür spricht, daß unter regelmäßigen Verhältnissen der Soldat anders bestraft wird als die übrigen Staatsbürger. Wohl aber kann

es gewisse Ausnahmestände geben, die namentlich dann vorhanden sein mögen, wenn das Heer vor dem Feinde steht, oder wenn eine Meuterei auf See ausbricht, — Ausnahmestände, in denen die gewöhnliche Rechtsordnung deswegen suspendirt ist, weil sie den Anforderungen eines augenblicklich herrschenden Nothstandes weichen muß. Wie aus diesem Zugeständniß eine Inconsequenz unsererseits herzuleiten ist, begreife ich nicht, da das im bürgerlichen Leben gar nicht anders ist. Wenn Jemand mir das Messer auf die Brust setzt und ich schieße ihn nieder, so ist das durchaus erlaubt. Liegt in dem Obigen eine Inconsequenz, so ist dies auch inconsequent, da unser Recht ja die Tödtung eines Menschen überhaupt verbietet. Die richtige Grenze liegt eben da, wo die geordneten Zustände durch den Nothstand abgelöst werden und wo die Nothwehr, aber auch nur diese, eine Handlungsweise gebietet, die unter gewöhnlichen Umständen als rechtswidrig erscheinen würde.

Man hat sich dann auch noch, und zwar vielfach von einer Seite her, die es sehr übel vermerken würde, wenn man sie demokratisch nennen wollte, auf den Ausspruch berufen: „Volkesstimme, Gottesstimme“ und hat behauptet, die allgemeine Volksüberzeugung verlange die Beibehaltung der Todesstrafe. Die Behauptung ist so oberflächlich wie möglich. Die Vertreter dieser Ansicht sollten doch nicht vergessen, daß die Gefühle, welche sich unmittelbar nach einem begangenen Verbrechen in Volke regen, unendlich weit verschieden sind von der besonnenen Ueberzeugung, die nach Fällung des Urtheils und vor Vollstreckung desselben zum Durchbruch kommt. Ich finde die treffendsten Bemerkungen über diesen Punkt in der am 28. Februar 1870 im norddeutschen Reichstage gehaltenen Rede des schon oben erwähnten Abgeordneten Schwarze. Er verweist auf die ständischen Verhandlungen der deutschen Kammern, in welchen in diesem Jahrhundert die Frage wegen der Todesstrafe besonders ventilirt ist, und zeigt, daß es gerade die Mehrzahl der Practiker gewesen ist, welche sich von je her

gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben; die praktischen Juristen nun sind doch gerade Leute, denen man nicht einseitige Kathederweisheit zum Vorwurf machen kann, sondern die mitten in der lebendigen Volksbewegung stehen und somit einen nicht unbedeutenden Theil der Volksüberzeugung repräsentiren. Dazu kommt, daß fast täglich die Zahl der Gegner der Todesstrafe wächst, und gewiß ist die Thatsache höchst bemerkenswerth, daß wohl sehr selten der Fall vorgekommen ist, daß ein Gegner der Todesstrafe Anhänger derselben wurde. Schwarze erinnert ferner daran, daß, als die Folter, als die verstümmelnden Todesstrafarten abgeschafft werden sollten, die Gegner dieses Culturfortschritts denselben als eine Schädigung des Ansehens der Justiz verschrienen haben, — daß die Regierungen mancher Länder geheime Instructionen an die Gerichtshöfe erließen des Inhalts, man solle ja nicht bekannt werden lassen, daß Folter und qualificirte Todesstrafe nicht mehr zur Anwendung komme. Und als diese Ausgeburten menschlicher Verirrung nun wirklich beseitigt waren, hat sich da auch nur eine nennenswerthe Stimme erhoben, welche ihre Wiedereinführung verlangt hätte? Weiter — fragt Schwarze — ist es nicht ein Zeichen der Volksstimme, daß in mehreren Ländern in der Zeit, wo die Todesstrafe abgeschafft, dann später wieder eingeführt ist, bei der ersten Hinrichtung die lebhaftesten Demonstrationen nicht von der großen Masse des Volks allein, nein, gerade unter den Gebildeten sich zeigten? Dieselben Personen, welche nach einem bekannt gewordenen Morde in dem Gefühl des Entsetzens und der sittlichen Entrüstung den Tod des Mörders verlangen, welche sich im ersten Zorn, der die Grenzen der Besonnenheit überschreitet, nicht scheuen würden, mit eigener Hand Volksjustiz zu üben, lassen, wenn das Todesurtheil droht, die dringendsten Bitten laut werden, man möge doch eine andere Strafe für den Verbrecher finden. Ich meine, daß dieser bei wiederkehrender ruhiger Ueberlegung geäußerte Wunsch, die Volksüberzeugung besser darstellt als das erste heiße Begehren nach dem Tode des Mörders.

Man hat schließlich den Gegnern der Todesstrafe als letztes Bollwerk die Bemerkung entgegengeworfen: „wenn auch wirklich Cure theoretischen Erörterungen manche Berechtigung haben, so seid Ihr dennoch im Unrecht, denn die Todesstrafe ist nicht zu entbehren, die Staatsbürger müssen gegen die Gefahr welche im Leben eines Mörders liegt, absolute Sicherheit erhalten.“ Dieses Bollwerk hat so viele Breschen, daß seine Einnahme leicht ist. Denn wenn man meint, durch die Einsperrung des Verbrechers werde der Staat nicht hinlänglich vor der Wiederholung des Verbrechens geschützt, so ist das in gewisser Beziehung richtig, aber zwischen der Ergreifung des Mörders und seiner Hinrichtung ist der Staat auch nicht sicher davor, daß er nicht entweicht und auf's Neue einen Mord begeht. Und wenn man hierin einen Grund für die Beibehaltung der Todesstrafe finden wollte, so müßte man als Princip der Strafe die Verhinderung künftig möglicher Verbrechen aufstellen, was doch gewiß unrichtig ist. Die Anhänger der Todesstrafe gebahrten sich nach Publicirung des revidirten Strafgesetzbuchs in Sachsen vom Jahre 1868, wodurch damals für dies Land die Todesstrafe aufgehoben wurde, als wenn, wie Holzendorff sich ausdrückte, alle Mörder in ganz Deutschland den ersten besten Courierzug besteigen und nach Leipzig und Dresden reisen würden, um dort nach Herzenslust zu rauben und zu morden. Davon ist nun nichts eingetreten. Auch aus Toscana beweisen die statistischen Berichte, daß in den Zeiträumen, wo die Todesstrafe dort aufgehoben war, nicht mehr sogenannte todeswürdige Verbrechen verübt wurden, als in der Zeit, wo diese Strafe zur Anwendung kam, in den Jahren 1847—52 sogar verhältnißmäßig weniger. Man hat die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe auch damit beweisen wollen, daß man anführte, sie sei ja in den meisten Ländern, in denen sie 1848 aufgehoben wurde, wieder eingeführt. Nun, wenn man alle Siege, in denen die Reaction namentlich in den fünfziger Jahren den Fortschritt und die errungenen Freiheiten zu Boden trat, für die Befriedigung

eines tiefgefühlten Bedürfnisses erklären will, so hat man freilich mit jener Behauptung recht. Selbst die zufällige Thatsache vermehrter Verbrechen bei aufgehobener Todesstrafe beweist nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Aufhebung und den Verbrechen. Als man in Deutschland fast täglich köpfte, räderte und viertheilte, wurden mehr Verbrechen begangen als in unsern Tagen, wo nur noch wenige mit dem Beil bedroht sind und die Zahl der Strafmittel überhaupt sich vermindert hat. Die Vermehrung der Verbrechen ist unabhängig von dem staatlichen Strafenapparat; sie hat ihre Ursache in der Erschütterung des Nationalwohlstandes, in politischen Umwälzungen, in der wachsenden Sittenverderbniß und dergleichen mehr. So, meine ich, darf man die Todesstrafe als völlig entbehrlich bezeichnen. Und damit ist denn auch die andere Frage erledigt, ob sie noch rechtlich zulässig sei, die ich nach dem Boraufgehenden mit „nein“ beantworte. Es ist ja an sich nicht zu bezweifeln, daß der Staat diejenigen Mittel, welche für seine Existenz und die Wohlfahrt seiner Bürger nothwendig sind, in Anwendung bringen darf; aber ein Strafmittel, welches die Humanität und der Culturfortschritt verwirft und welches Wissenschaft und Praxis als völlig entbehrlich bezeichnet, ist meines Erachtens rechtlich unzulässig.

Ich schließe mit den Worten des Abgeordneten von Kirchmann in der schon erwähnten denkwürdigen Sitzung des norddeutschen Reichstages: „Jedes Jahrhundert hat seine Aufgabe gehabt in Bezug auf die Humanität und Milde der Strafe. Im 17. Jahrhundert hat man durch die Bemühungen aller Gebildeten und namentlich der Juristen die Hexenprocesse beseitigt, im 18. Jahrhundert ist die Folter durch gleiche Bemühungen abgeschafft worden. Das 19. Jahrhundert darf gewiß nicht zurück bleiben; unsere Aufgabe ist es, in dieser Beziehung gleichen Schritt zu halten.“

Möge der Tag nicht mehr fern sein, an dem das letzte Todesurtheil in Europa gesprochen wird!

Im Verlage der **Stiller'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung** (Hermann Schmidt) in Kofstock erſchien vor Kurzem:

Ueber

Die Todesſtrafe.

Vortrag

von

F. G. Weber,

Advocat.

29 S. 8. Preis broch. \mathcal{R} . 0,50.

Der Vortrag behandelt eine der wichtigſten neueren Geſetzesfragen, die Nothwendigkeit der Abſchaffung der Todesſtrafe. (31521)

Wiſſenſchaftlich und zugleich populär, in eingehendſter und überzeugendſter Weiſe auch für den Laien verſtändlich geſchrieben, hat das Buch von kompetenter Seite, u. A. Profeſſor von Holzendorf in München, Anerkennung, ſowie die günſtigſten Recenſionen erfahren und auch bereits eine Ueberſetzung in's Italieniſche gefunden. Der Herausgeber der ital. Ueberſetzung, Advocat G. Gualtierotti-Morelli in Biſa, ſchreibt unter Anderem an den Verfaſſer:

Der Wuſch, eine ſo werthvolle Schrift zu verbreiten und irgendwie der heiligen Sache der Abſchaffung der Todesſtrafe nützlich zu werden, gaben mir den Muth, dieſe Ueberſetzung ohne Ihre vorausgegangene Erlaubniß zu veröffentlichen. Hr. Prof. Carrara hat mit vielem Vergnügen Ihren Vortrag der Abſchaffungsbibliothek einverleibt, welche er jetzt veröffentlicht, um die Abneigung gegen die Todesſtrafe volksthümlich zu machen.

In dieſer Bibliothek befinden ſich bereits Schriften von Wittermaier, Geher, Robin, und unter dieſen darf ein ſowohl in literariſcher als wiſſenſchaftlicher Hinſicht ſo verdienſtvolles Werk wie das Ihrige nicht fehlen, da es denſelben in Nichts nachſteht.

Cassenüberschüsse in den einzelnen Districts-versammlungen gehabt haben. Da die Meinungen in den einzelnen Districten noch auseinander gehen, es aber sehr wünschenswerth sein muß, eine einstimmige grenzende Majorität für die beabsichtigten Statutenveränderungen zu erhalten, und da die bevorstehende Versammlung des Landeslehrervereins in Rostock wohl geeignet sein dürfte, durch Meinungsaustausch eine solche Einigung anzubahnen, so erlaubt sich der Unterzeichnete, diejenigen Vorschläge herauszugeben, welche er nach seiner Meinung in erster Linie zur Annahme glaubt empfehlen zu können. Zu § 12 der Statuten sind drei verschiedene Zusätze vorgeschlagen. Jedenfalls trifft der Antrag des Kreis-Schwerin das Richtige, wenn derselbe vorschlägt, daß der Cassier für seine Mithaltung eine jährliche Remuneration von 200 Thlr. erhalten soll. Die Annahme des von Seiten des Kreis-Güstrow gestellten Antrags, nach welchem der jetzige Cassier eine jährliche Remuneration von mindestens 400 Thlr. erhalten soll, hat nach meiner Meinung erhebliche Bedenken. Der jetzige Cassier hat allerdings mit seltener Uneigennützigkeit 15 Jahre lang umsonst gearbeitet. Denselben nun nachträglich für seine bisherigen Leistungen noch ein Honorar aufbringen zu wollen, das er früher abgelehnt hat, hieße ihm das Bewußtsein rauben, daß er zum Wohl seiner Collegen ein Opfer an Zeit und Arbeitskraft gebracht hat, und mit diesem Bewußtsein auch die Befriedigung, welche der geehrte Herr Colleague jetzt mit Recht empfinden muß, wenn er auf seine bisher geleistete Arbeit zurückschaut. Ich kann es mir nicht anders denken, es muß die Annahme des Güstrowschen Antrags den Herrn Cassier peinlich berühren, und darum möchte ich davon abrathen.

Die Annahme des § 16 in seiner neuen Fassung mit Erhöhung der Maximalversicherungssumme auf 1000 \mathfrak{M} hat ebenfalls ihre erheblichen Bedenken. Ich würde dieselbe nur dann empfehlen können, wenn sich ca. 200 Mitglieder fänden, welche eine so hohe Versicherung abzuschließen geneigt und im Stande wären, und wenn zugleich Garantien dafür geschaffen würden, daß diese 200 alle kerngesund sind. Das bisher übliche Gesundheitszeugniß giebt diese Garantien nicht. Als es sich Anfangs mehr um die Gründung einer Sterbecasse als einer Lebensversicherung handelte, da konnten wir mit Recht von einer derartigen Garantie absehen. Schon bei

minologien verbrämt sind. Als Belag diene der Passus, wo es heißt, ich sei mit den „üblichen liberalen Schlagwörtern“ für die Aufhebung der Todesstrafe eingetreten, während ich ausdrücklich (pag. 14 oben die ganze Streitfrage nicht für eine politische Partei, sondern für eine strafrechtliche Reformfrage erkläre. Die Pflicht eines gewissenhaften Kritikers wäre es mindestens gewesen, seine mit großer Animosität an meiner Schrift gemachten Ausstellungen irgendwie sachlich zu begründen. Ich überlasse es dem denkenden Leser, darüber zu urtheilen, ob meine Schrift oder die obige Kritik „oberflächlich“ ist.

Jedenfalls wäre es aber zu wünschen, daß ein Kritiker die Schrift, über welche er sprechen will, vorher liest. Daß das vorliegenden Falls geschehen ist, kann ich kaum glauben, da die Kritik die Worte enthält: „... seine Antipathie gegen ... die mecklenburgische Geistlichkeit zu äußern“, während in meiner Schrift das Wort „mecklenburgische Geistlichkeit gar nicht vorkommt! Oder rechnet der Herr Kritiker auf Leser, welche nur seine Kritik, nicht aber meine Schrift lesen?

Wenn der Herr Kritiker meint, daß für die ventilirte Frage „neue Momente“ nicht beigebracht, sondern nur die „alten, längst bekannten“ wiederholt wären, so constatire ich, daß ich wesentlich für Leute gesprochen und geschrieben habe, welche aus der Schrift noch etwas lernen können, weniger für solche Gelehrte, wie der Herr Kritiker einer zu sein scheint.

Einen „billigen Wit“ erlaubt sich der ungenannte Verfasser der obigen Besprechung noch mit der Bemerkung, daß ich dem Herrn Prof. v. Holzendorff in aufrichtiger Dankbarkeit ergeben „scheine“. Wo sind die Indicien für das Gegenheil? — Wenn aber bei derselben Gelegenheit gelagt wird, dem Herrn Prof. v. Holzendorff sei eine „absperrende und oberflächliche Manier eigen“, so wird durch solche Bemerkung die Kritik eines Anonymus über einen Gelehrten, dessen Ruhm unseren Wittheil bereits überschritten hat, einfach lächerlich.

Zum Schluß. An einer Stelle der Besprechung lese ich, ich habe in „nicht ganz ungeschickter Form“ geschrieben; an einer andern, es „scheine mir die formelle Begabung nicht zu fehlen“.

Ich bemerke hierzu nur: Timeo Danaos et dona ferentes.

Dobran, den 23 September 1874.

F. G. Weber, Adv.

Herr Advocat F. G. Weber in Dobran ersucht uns um Veröffentlichung der Nachstehenden:

In Nr. 220 der „Meckl. Anz.“ vom 21. d. M. lese ich eine Besprechung meiner vor kurzer Zeit über die Todesstrafe in Druck gegebenen Schrift, welche mich zu einer kurzen Entgegnung veranlaßt. Da bei der so viel größeren Auflage der „Rostocker Zeitung“ wahrscheinlich nicht alle Leser der „Rost. Btg.“ auch die „M. A.“ zu Gesicht bekommen, so lasse ich die Besprechung hier wörtlich folgen:

„Von dem Adv. F. G. Weber zu Dobran ist vor einiger Zeit ein von demselben im dortigen Gewerbe-Verein gehaltener und seinem hochverehrten Lehrer, dem Prof. Dr. v. Holzendorff in München, gewidmeter Vortrag über die Todesstrafe erschienen. In der kleinen Schrift tritt der jugendliche Autor derselben, welcher sich bereits wiederholt durch politische Agitation, namentlich durch seine Betheiligung an den Reden und Beschlüssen des sog. Landeszahlvereins zu Rostock in nicht gerade vortheilhafter Weise bemerklieh gemacht hat, mit großer Emphase und den üblichen liberalen Schlagwörtern für die Aufhebung der Todesstrafe ein. Die Schrift ist in der eben so absperrenden wie oberflächlichen Manier, wie sie dem Prof. v. Holzendorff, welchem der Verfasser in aufrichtiger Dankbarkeit ergeben zu sein behauptet, eigen ist, gehalten. Zur Entscheidung der ihr Thema bildenden schwierigen Frage werden neue Momente nicht beigebracht, vielmehr die alten, längst bekannten, allerdings in nicht ganz ungeschickter Form, wiederholt. Charakteristisch für den Verfasser ist übrigens auch der Umstand, daß er mehrfach in ganz unmotivirter Weise Gelegenheit sucht, seine Antipathie gegen die Kirche und die mecklenburgische Geistlichkeit zu äußern, wobei er natürlich durch einige schlechte und billige Witze besonderen Effect zu machen sucht. Es wäre dem jungen Herrn Advocaten, dem es übrigens an formeller Begabung nicht zu fehlen scheint, wohl zu rathen, durch gründliche Rechtsstudien sich eine sichere Grundlage für weitere literarische Arbeiten zu verschaffen und bis dahin sich sowohl der populären Schriftstellerie wie der noch viel unfruchtbareren politischen Agitation zu enthalten.“

Die Kritik zerfällt in zwei Theile, einen persönlich polemischen gegen meine politische Thätigkeit und einen wenigstens scheinbar sachlich-kritischen gegen meine Schrift. Den ersten Theil übergehe ich ganz, weil er überhaupt nicht an die Stelle gehört, an der er steht, und weil es mich auch nur freuen kann, wenn meine Gegner sich in der Weise über mich ereifern, wie es hier geschehen ist.

Ich habe den andern Theil einen scheinbar sachlichen genannt. Denn in der That enthält er größtentheils nur phrasenhafte Angriffe gegen meinen Standpunkt, welche mit politischen Ter-

bitwensens ein Termin auf Sonnabend, den 9. Januar 1875, Vormittags 10 Uhr,

angesezt, zu welchem, indem den von der Mel-dung ausgeschlossenen Gläubigern das Erscheinen in diesem Termine freigelassen wird, sämmtlich übrige Gläubiger hiedurch unter dem ein für alle Mal angedrohten Nachtheile der anzunehmenden Einwilligung in die vom Gerichte zu machenden oder endlich zu regulirenden Vergleichsvorschläge und des Ausschlusses mit ihren Prioritätsdeductionen vorgeladen werden, mit dem Hinzufügen, daß die von Bevollmächtigten erklärten Vergleichsablehnungen oder von denselben vorgebrachten Fristgesuche nur im Falle einer auf Widerspruch gerichteten Specialvollmacht Anspruch auf Beachtung haben und daß bloße schriftliche Erklärungen überall nicht berücksichtigt werden.

Vom Obergerichte. Rostock, den 19. Sept. 1874. 29647) C. Th. A. Stahl, Protonot.

In das hiesige Handelsregister ist heute Fol. 146, sub Nr. 405, betreffend die Firma „Schroder, Rasten & Co.“ eingetragen:

Col. 6. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Die Commanditgesellschaft ist laut Anzeige aller Gesellschafter vom 13. Sept. 1874 aufgelöst. (29542)

Vom Obergerichte. Rostock, den 22. Sept. 1874. Adv. Siegfried, D.-G.-R.

Holz-Auction.

Am Freitag, den 25. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Alten Markt Raummeter Buchen-Blankholz, Raummeter Buchen-Kluffholz gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden.

Gegeben im Forstdepartement. Rostock, den 21. September 1874. (29382) C. E. A. Bannier, Forst-Secr.

Eichenholz-Auction.

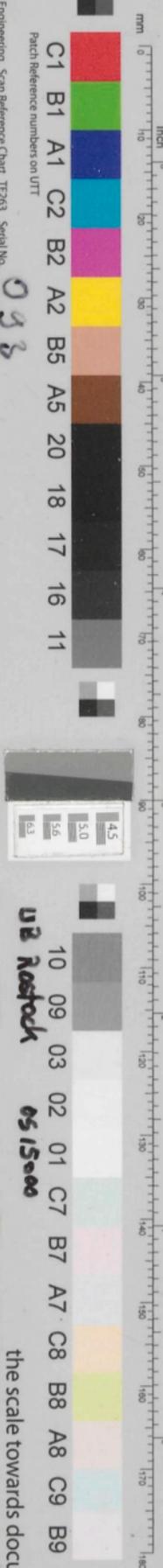
Am Freitag, den 25. d. Mts., Vormittags 12 Uhr, sollen auf dem Bauhofe 29 Raummeter Eichen-Kluffholz gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden.

Gegeben im Forstdepartement. Rostock, den 21. September 1874. (29383) C. E. A. Bannier, Forst-Secr.

Im bevorstehenden Michaelis-Quartal findet Statt:

- 1) der Umzug der Dienstboten am 24. October d. Js.,
 - 2) die Ansfündigung der Dienstcontracte bis zum 1. November d. Js. incl.,
 - 3) die Räumung der Miethswohnungen bis zum 10. October d. Js. incl.,
 - 4) die Ansfündigung der Miethscontracte bis zum 18. October d. Js. incl.
- Rostock, den 22. September 1874. (29651) Das Polizei-Amt.

Man hat schließlich
 letztes Bollwerk die Bemerkung
 wirklich Cure theoretischer
 haben, so seid Ihr dennoch
 ist nicht zu entbehren, die Strafe
 welche im Leben eines Menschen
 halten.“ Dieses Bollwerk
 nahme leicht ist. Denn wenn
 des Verbrechers werde durch
 Wiederholung des Verbrechens
 Beziehung richtig, aber zweifelhaft
 und seiner Hinrichtung ist
 daß er nicht entweicht und
 Und wenn man hierin ein
 Todesstrafe finden wollte, so
 die Verhinderung künftig
 doch gewiß unrichtig ist.
 beharrten sich nach Publicirung
 in Sachsen vom Jahre 1803
 die Todesstrafe aufgehoben
 sich ausdrückte, alle Mörder
 besten Courierzug besteigen
 würden, um dort nach Heidelberg
 Davon ist nun nichts eingeleitet
 die statistischen Berichte, daß
 strafe dort aufgehoben war,
 Verbrechen verübt wurden,
 Anwendung kam, in den Jahren
 mäßig weniger. Man hat
 strafe auch damit beweisen
 ja in den meisten Ländern,
 wieder eingeführt. Nun,
 Reaction namentlich in Deutschland
 und die errungenen Freiheiten



der Todesstrafe als
 erworfen: „wenn auch
 manche Berechtigung
 denn die Todesstrafe
 lassen gegen die Gefahr
 absolute Sicherheit er-
 zeichnen, daß seine Ein-
 durch die Einsperrung
 hinlänglich vor der
 so ist das in gewisser
 reifung des Mörders
 ch nicht sicher davor,
 einen Mord begeht.
 die Beibehaltung der
 als Princip der Strafe
 rechnen aufstellen, was
 der Todesstrafe ge-
 irten Strafgesetzbuchs
 amals für dies Land
 denn, wie Holzkendorff
 eutschland den ersten
 ig und Dresden reisen
 üben und zu morden.
 aus Toscana beweisen
 iumen, wo die Todes-
 enannte todeswürdige
 , wo diese Strafe zur
 -52 sogar verhältniß-
 hrlichkeit der Todes-
 nan anführte, sie sei
 48 aufgehoben wurde,
 Siege, in denen die
 ahren den Fortschritt
 t, für die Befriedigung

the scale towards docc